RECHTSGRUNDLAGE

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekannt-machung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132 , geändert durch Evert. vom 31.08.1990 , BGBL. II S. 889 , 1122 , zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs — und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL . I S . 466) .

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde-vertretung vom 10.12.1998 . Die ortsübliche Bekanntmachung des des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.1.1993 bis 2.2.1999
- 2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.12.1998 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.5.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert .
- Die Gemeindevertretung hat am 06.05.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 01.06.1999 bis 30.06.1999 während folgender Zeiten :

8.00 Uhr - 11.30 Uhr 8.00 Uhr - 11.30 Uhr Dienstag 15.30 Uhr - 17.30 Uhr Mittwoch 7.00 Uhr - 11.30 Uhr Donnerstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr 7.00 Uhr - 11.30 Uhr Freitag

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 17.5.1999 bis 1.7.1999. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht .

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geändert-en und ergänzten Teilen vorgebracht werden können .) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich

Aushang: in der Zeit vom bis durch

Flintbek , den 23.12.1999

Aushang ortsüblich bekanntgemacht.



8. Die Gemeindevertretung hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes am 30.09.1999 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt .

Flintbek , den 23.12.1999



Das Innenministerium des Landes Schleswig—Holstein hat mit Bescheid vom 17.2.2000. Az.: IV 645-512.111-5153 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes — mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt .

Flintbek , den 29.6.2000

1. V. M. Mer Cee Z.



Beschluß vom erfüllt, die Hinweise sind begchtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt .

Flintbek, den

11. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle , bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 29.2. 2000. (vom 63. 2000) bis 24.3.2000.) ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Gelt-endmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 11. Änderung des Flächennutz-ungsplanes wurde mithin am 21.3.2000. wirksam.

Flintbek , den 29. 6. 2000

PLANVERFASSER:

KIEL , DEN 19.10.1999



BECKER MÜLLER WERNER TENNERT HERDERSTRASSE 2 TEL 0431 / 5 19 66 - 0 FAX 0431 / 5 19 66 - 66

ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG RECHTSGRUNDLAGE

GEMEINDEGRENZE

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, 11 . ANDERUNG

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

SONSTIGE UBERORTLICHE UND SORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

WOHNBAUFLÄCHEN

§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

§ 5 BauNVO § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO

§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

FEUERWEHR

DORFGEBIETE

§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

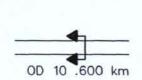
§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

ABWASSER , PUMPSTATION § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

GRUNFLÄCHEN

MÄHWIESE, HAUSKOPPEL, § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

SPIELPLATZ § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB FLÄCHEN FÜR DIE § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB



NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN § 5 Abs.4



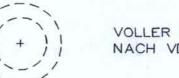
RICHTFUNKSTRECKE DER TELEKOM

ORTSDURCHFAHRTSGRENZE



KULTURDENKMAL

LANDWIRTSCHAFT



VOLLER UND HALBIERTER ABSTANDSBEREICH NACH VDI - RL 3471

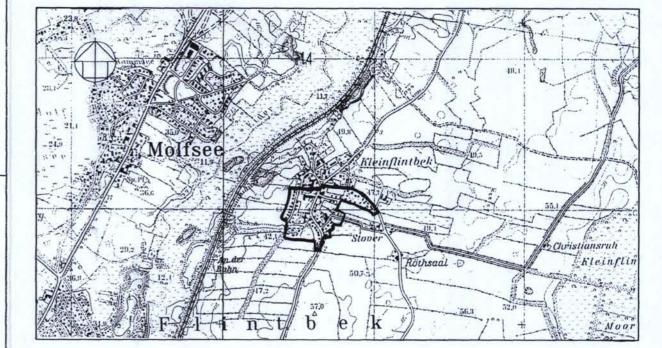
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE FLINTBEK

11 . ÄNDERUNG

für den südlichen teil der ortslage KLEINFLINTBEK

UBERSICHTSPLAN

M . 1 : 25.000



1. AUSFERTIGUNG